



## **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

### **Bekanntmachung der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMI**

**Vom 29. September 2021**

Nachstehend wird die Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMI vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4229) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 29. September 2021

Bundesministerium  
des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
Dr. Benedikt Naarmann

---



## Anlage

### Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMI

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Grundlage für die Kalkulation sämtlicher Festgebühren in der Anlage zur Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) sind derzeit die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung sowie für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes nach Teil A der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) in der Fassung vom 23. Oktober 2018, die bei Inkrafttreten der BMIBGebV am 1. Oktober 2019 galt. Diese allgemeinen pauschalen Stundensätze gelten nach der statischen Verweisung in § 3 BMIBGebV derzeit ebenfalls in Bezug auf die Berechnung von Zeitgebühren für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung sowie von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes.

Durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) sind die allgemeinen pauschalen Stundensätze in Anlage 1 Teil A der AGebV auf der Grundlage der vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 18. Juni 2020 auf der Basis von gerundeten Durchschnittswerten des Jahres 2019 veröffentlichten Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen aktualisiert worden. Die damit einhergehende Erhöhung der allgemeinen pauschalen Stundensätze hat bislang jedoch keinen Niederschlag in den Vorgaben zur Berechnung von Zeitgebühren nach § 3 BMIBGebV beziehungsweise den in der Anlage zur BMIBGebV bestimmten Festgebühren gefunden. Die Anpassung des § 3 BMIBGebV und der Anlage zur BMIBGebV an die allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV in der Fassung vom 18. Februar 2021 ist daher geboten.

Auf Grund von Erfahrungen in der Anwendung der BMIBGebV seit dem 1. Oktober 2019 und auf Grund des Aufwuchses beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) infolge des Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) besteht zudem Bedarf für eine Aktualisierung von Gebührentatbeständen und für die Einfügung neuer Gebührentatbestände in Abschnitt 1 (Bundespolizeigesetz), Abschnitt 2 (Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz) und Abschnitt 7 (BSI-Gesetz) der Anlage zur BMIBGebV.

Weiterhin erfolgt auf Grund der Änderungen durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) eine Anpassung der Verweisungen in verschiedenen Gebührentatbeständen des Abschnitts 10 (Waffengesetz) der Anlage zur BMIBGebV an die geltende Rechtslage. Ein Gebührentatbestand in diesem Abschnitt wird aufgehoben.

##### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die statischen Verweisungen des § 3 BMIBGebV werden auf die aktuelle Fassung von Teil A der Anlage 1 der AGebV bezogen. Zugleich wird die Anlage zur BMIBGebV neu gefasst. Die Festgebühren in der Neufassung sind anhand der aktuellen allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV nachberechnet worden. Auf diese Weise ist die Anwendung identischer Kalkulationsgrundlagen für die Berechnung von Zeit- und Festgebühren im Anwendungsbereich der BMIBGebV weiterhin gewährleistet.

Auch zukünftig soll die für die Berechnung von Zeitgebühren maßgebliche statische Verweisung in § 3 BMIBGebV auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV gleichzeitig mit den auf der Grundlage der aktuell geltenden allgemeinen pauschalen Stundensätze nachberechneten Festgebühren der Anlage zur BMIBGebV angeglichen werden, wenn sich im Gefolge der turnusmäßigen Anpassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in Teil A der Anlage 1 der AGebV Bedarf für eine Aktualisierung auch der BMIBGebV ergibt (vgl. Begründung zur Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAAnz AT 26.04.2021 B2).

Darüber hinaus wird die Festgebühr für die Mahnung nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in Abschnitt 2 Nummer 1.1 der Anlage zur BMIBGebV nach einer Überprüfung der bei Inkrafttreten der BMIBGebV der Kalkulation zugrunde gelegten Prozessbeschreibung abgesenkt. In Abschnitt 7 Nummer 6 und 10 der Anlage zur BMIBGebV werden darüber hinaus zwei neue Gebührentatbestände für die Freigabe eines IT-Sicherheitskennzeichens (Nummer 6) sowie für Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und eine Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit (Nummer 10) eingefügt. So wird das BSI zukünftig in die Lage versetzt, die mit der Erbringung dieser öffentlichen Leistungen verbundenen Kosten nach Zeitaufwand abzurechnen, soweit sie individuell zurechenbar sind. Mit den aufgeführten Änderungen wird im Anwendungsbereich der BMIBGebV sowohl in Bezug auf die Höhe der Gebühren als auch den Kreis der gebührenfähigen Leistungen eine fortgesetzte Erhebung kostendeckender Gebühren entlang der gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) sichergestellt.



Der Erhöhung von Transparenz und Rechtssicherheit dienen neben Präzisierungen in den Gebührentatbeständen in Abschnitt 7 Nummer 1.7 und 9 auch durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz bedingte Anpassungen der Verweisungen in verschiedenen Gebührentatbeständen des Abschnitts 10 der Anlage zur BMIBGebV. Der Gebührentatbestand in Abschnitt 10 Nummer 13.1 der Anlage zur BMIBGebV wird aufgehoben.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Rechtssetzungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat folgt aus der Verordnungsermächtigung des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGeBG.

### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der BMIBGebV ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### VI. Verordnungsfolgen

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung der BMIBGebV stellt eine fortlaufende anwenderfreundliche und rechtssichere Erhebung kostendeckender Gebühren im Anwendungsbereich der BMIBGebV sicher. Unberührt bleibt die Evaluierung der Strukturreform des Gebührenrechts und ihrer Umsetzung, die entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen soll. Hierzu wird auf Nummer VII verwiesen.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2.a – Staatsverschuldung – sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren im Anwendungsbereich der BMIBGebV leistet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Regelungen treffen Vorgaben zur Gebührenerhebung und betreffen daher die Einnahmeseite des Bundeshaushalts. Durch die Änderung der BMIBGebV ergeben sich voraussichtlich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 0,21 Millionen Euro.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### a. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Der Wegfall eines Gebührentatbestands im Waffenrecht führt nicht zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands, da dieser Gebührentatbestand seit Inkrafttreten der BMIBGebV am 1. Oktober 2019 keine eigenständige Bedeutung hatte und die dort geregelten Fallkonstellationen vollständig durch bestehende Gebührentatbestände erfasst werden.

##### b. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Dem Normadressaten Wirtschaft entsteht durch die Änderung der BMIBGebV ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 948,75 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird durch folgende gesetzliche Vorgabe generiert:

**Zahlung der Gebühr nach § 6 BGeBG in Verbindung mit Abschnitt 7 der Anlage zur BMIBGebV für die Freigabe eines IT-Sicherheitskennzeichens und für Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und eine Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit**

In Abschnitt 7 Nummer 6 und 10 der Anlage zur BMIBGebV wurden die Freigabe eines IT-Sicherheitskennzeichens (Nummer 6) sowie die Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und eine Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit (Nummer 10) als Zeitgebührentatbestände neu in die BMIBGebV aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem BSI wurden dabei durchschnittliche jährliche Fallzahlen von ca. 500 Vorgängen in Bezug auf die Freigabe von IT-Sicherheitskennzeichen sowie von ca. 50 individuell zurechenbaren Vorgängen in Bezug auf die Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und eine Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit angenommen. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Als Zeitwert werden 3 Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O), da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:



Personalkosten:

550 \* 3 Minuten/60 Minuten \* 34,50 Euro = 948,75 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand: = 948,75 Euro

### c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Dem Normadressaten Verwaltung entsteht durch die Änderung der BMIBGebV ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 19 400,33 Euro. Der Erfüllungsaufwand wird durch folgende gesetzliche Vorgabe generiert:

#### **Gebührenfestsetzung durch BSI für individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Zeitgebühr); § 10 Absatz 3 BSIG in Verbindung mit Abschnitt 7 der Anlage zur BMIBGebV**

In Abschnitt 7 Nummer 6 und 10 der Anlage zur BMIBGebV wurden die Freigabe eines IT-Sicherheitskennzeichens (Nummer 6) sowie die Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und eine Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit (Nummer 10) als Zeitgebührentatbestände neu in die BMIBGebV aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem BSI wurden dabei durchschnittliche jährliche Fallzahlen von ca. 500 Vorgängen in Bezug auf die Freigabe von IT-Sicherheitskennzeichen sowie von ca. 50 individuell zurechenbaren Vorgängen in Bezug auf die Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und eine Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit angenommen. Durch die Änderung der BMIBGebV und die Abrechnung als Zeitgebühr fällt beim BSI zusätzlich die Gebührenabrechnung für diese Gebührentatbestände an. In den Fachreferaten müssen zudem Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und etwaige Fehlerkorrekturen vorgenommen werden. Auch gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwendiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern dieser individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des Statistischen Bundesamtes folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung:	5 Minuten
Überprüfung der Daten und Eingabe:	8 Minuten
Fehlerkorrektur:	10 Minuten
Gebührenfestsetzung:	30 Minuten
Insgesamt:	53 Minuten

Da bei den Tätigkeiten alle Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Bekanntgabe an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

550 \* 53 Minuten/60 Minuten \* 38,80 Euro = 18 850,33 Euro

Sachkosten:

550 \* 1 Euro = 550 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand: = 19 400,33 Euro

### 5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der BMIBGebV ergeben sich für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft insgesamt etwa 0,21 Millionen Euro zusätzliche jährliche Kosten, da die Gebührensätze steigen. Die Schätzung kann jedoch lediglich auf Gebührevolumina für Festgebühren bezogen werden. Bei Zeitgebühren hängt die Gebührenhöhe nicht nur vom Stundensatz, sondern auch vom Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung erforderlich ist, und vom eingesetzten Personal (differenziert nach Laufbahngruppen) ab. Welche Veränderungen sich insoweit ergeben haben, ist nicht erhoben worden und nicht bekannt. Daher kann auch weder eine Aussage dazu getroffen werden, wie sich die Gebühreneinnahmen aus Zeitgebühren insgesamt entwickeln werden, noch dazu, welchen Anteil die geänderten Stundensätze daran gegebenenfalls haben. Die Gebührenmehreinnahmen des Bundes entfallen im Wesentlichen auf das BSI und die Bundespolizei.

### VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Änderungsverordnung ist nicht angezeigt. Nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGG sind die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Die Verordnung dient, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung fortgesetzter Kostendeckung, der Umsetzung dieses dauerhaften gesetzlichen Regelungsauftrags.

Eine gesonderte Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich. Eine Evaluierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen. Im Rahmen dieser Evaluierung wird die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde.



## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMI)

Mit den Änderungen der BMIBGebV in Artikel 1 wird insbesondere sichergestellt, dass sowohl die Erhebung von Zeit- als auch von Festgebühren im Anwendungsbereich der BMIBGebV auf der Basis der aktuell geltenden allgemeinen pauschalen Stundensätze des Teils A der Anlage 1 der AGebV in der Fassung vom 18. Februar 2021 und damit nach identischen, kostendeckenden Kalkulationsgrundlagen erfolgt.

### Zu Nummer 1

Durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) sind die zuvor dynamischen Verweisungen in § 3 Nummer 1 und 2 BMIBGebV auf die jeweils geltende Fassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV durch statische Verweisungen auf die Fassung vom 23. Oktober 2018 ersetzt worden. Diese Fassung lag der am 1. Oktober 2019 in Kraft getretenen BMIBGebV und insbesondere den darin bestimmten Festgebühren zugrunde. Durch die Anpassung der Verweisung sollte die Anwendung identischer Kalkulationsgrundlagen für Zeit- und Festgebühren sichergestellt und auf diese Weise eine Ungleichbehandlung von Zeit- und Festgebührenschnldnern im Anwendungsbereich der BMIBGebV vermieden werden. Dabei wurde eine unverzügliche Einleitung des Verfahrens zur Anpassung der Festgebühren an die aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV angekündigt (vgl. Begründung zur Verordnung zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen in der Allgemeinen Gebührenverordnung und der Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAnz AT 26.04.2021 B2).

Die Nachberechnung aller Festgebühren im Anwendungsbereich der BMIBGebV auf der Basis der aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV in der Fassung vom 18. Februar 2021 konnte zwischenzeitlich mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes abgeschlossen werden. Infolgedessen sind gleichzeitig mit der Anpassung der Festgebühren durch Artikel 1 Nummer 2 auch die statischen Verweisungen in § 3 Nummer 1 und 2 BMIBGebV entsprechend zu aktualisieren. Dies stellen die durch Artikel 1 Nummer 1 erfolgenden Änderungen sicher.

### Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst insbesondere die Aktualisierung aller Festgebühren im Anwendungsbereich der BMIBGebV auf der Grundlage der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV in der Fassung vom 18. Februar 2021. Den Nachberechnungen liegen dabei die für das Inkrafttreten der BMIBGebV entwickelten umfangreichen Prozessbeschreibungen für jeden Festgebührentatbestand im Anwendungsbereich der BMIBGebV zugrunde (vgl. Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAnz AT 21.10.2019 B1), die weiterhin zutreffend sind. Auf eine erneute Wiedergabe sämtlicher einschlägiger Prozessbeschreibungen unter Zugrundelegung der aktualisierten allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV wird hier verzichtet.

Des Weiteren erfolgen folgende Anpassungen, Einfügungen und Präzisierungen bei Gebührentatbeständen in den Abschnitten 1, 2, 7 und 10 der Anlage zur BMIBGebV:

### Änderungen in Abschnitt 1

Die Aktualisierung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A der Anlage 1 der AGebV bedingt zugleich eine Anpassung der pauschalen Auslagensätze in Abschnitt 1 Nummer 8.3.2, 9.2.2, 10.3.2 und 12.3 der Anlage zur BMIBGebV, welche die Kosten für die Begleitung oder das Transportieren von Personen, Tieren oder Sachen durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes abgelden. Diese sind ebenfalls auf Grundlage der bei Inkrafttreten der BMIBGebV geltenden, nunmehr veralteten allgemeinen pauschalen Stundensätze der AGebV berechnet worden (vgl. Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAnz AT 21.10.2019 B1). Gleichermaßen gilt dies für den Gebührentatbestand des Vollzugs des Gewahrsams in der stationären Gewahrsamseinrichtung in Abschnitt 1 Nummer 8.2 der Anlage zur BMIBGebV (vgl. Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAnz AT 21.10.2019 B1, zur Berechnungsmethodik), dessen Gebührensatz ebenfalls angepasst wird.

Die Gebührensätze der Gebührentatbestände in Abschnitt 1 Nummer 10 der Anlage zur BMIBGebV, welche die amtliche Verwahrung eines Kraftfahrzeugs (Nummer 10.1) sowie eines Kraftrads (Nummer 10.2) betreffen, sind zum Inkrafttreten der BMIBGebV am 1. Oktober 2019 auf der Grundlage der Ausgabepositionen der privaten Haushalte für Garagen- und Stellplatzmieten in der von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2013 ermittelt, anhand des einschlägigen Verbraucherpreisindex auf die Folgejahre fortgeschrieben und kalkulatorische Gewinne herausgerechnet worden (vgl. Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAnz AT 21.10.2019 B1, zur Berechnungsmethodik). Mittlerweile liegen die Ergebnisse der EVS für das Berichtsjahr 2018 vor und ermöglichen eine Anpassung beider Gebührensätze zur Sicherung fortgesetzter Kostendeckung: Der Wert von 39,48 Euro pro Monat bzw. 473,76 Euro pro Jahr stellt demnach die kalkulatorische Miete dar, welche die Bundespolizei im Durchschnitt im Bundesgebiet erzielen würde, wenn sie ihre Stellplätze und Garagen zur Vermietung bereitstellte. Allerdings sind darin noch kalkulatorische Gewinne enthalten, die nach § 7 Absatz 5 Satz 2 AGebV nicht berücksichtigt werden dürfen. Daher wird von dem jährlichen Betrag von 473,76 Euro ein Abschlag in Höhe von 7,5 % bzw. 35,53 Euro als angenommene Rendite abgezogen. Diesen Wert weist der IVD-Gewerbe-Preisspiegel 2020/2021 (D2 Seite 29) für öffentliche Gebäude ohne Drittverwendungsmöglichkeit als maximalen Liegenschaftszins aus. Daher kann aktuell ein Jahreswert von 438,23 Euro in Ansatz gebracht werden. Pro Tag ergibt sich dadurch ein Wert von 1,20 Euro für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen (Num-



mer 10.1). Unter der Annahme, dass zwei Krafträder in einer Garage oder auf einem Stellplatz untergebracht werden, wird für Krafträder ein Betrag von 0,60 Euro pro Tag ausgewiesen (Nummer 10.2).

## Änderungen in Abschnitt 2

Zum Inkrafttreten der BMIBGebV am 1. Oktober 2019 ist die Festgebühr für eine Mahnung der Bundespolizei nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Abschnitt 2 Nummer 1.1 der Anlage zur BMIBGebV auf der Grundlage einer Prozessbeschreibung bestimmt worden, der die Vorstellung eines nicht automatisierten Mahnverfahrens zugrunde lag (vgl. Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAz AT 21.10.2019 B1). Hier hat sich jedoch in der Anwendungspraxis gezeigt, dass solche Mahnungen standardmäßig in einem weitestgehend automatisierten Mahnverfahren erfolgen: So werden in Bezug auf einen im Inland ansässigen Gebührenschuldner bei der Erstellung des Gebührenbescheides bereits in den bundespolizeilichen Fachverfahren auf Grundlage des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) entsprechend der gesetzten Zahlungsziele Fristen gesetzt, die die Vorgänge zu den richtigen Zeiten in die Wiedervorlage bringen. Dabei wird zunächst geprüft, ob die Geldforderung innerhalb der gesetzten Fristen bereits beglichen wurde. Ist dies nicht der Fall, wird in der Regel ein automatisiertes Mahnverfahren über das Zahlungsüberwachungsverfahren eingeleitet. Dazu ist die zusätzliche Festlegung und Eintragung eines fünfstelligen Mahnkennzeichens nach den Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR, VerRiB-MV/TV-HKR; 11.5.1) nötig. Zudem werden die Stammdaten des Gebührenschuldners cursorisch geprüft. Auf dieser Grundlage wird dann automatisiert und ohne weitere manuelle Bearbeitung eine Mahnung durch die Bundeskasse beziehungsweise die Zollverwaltung erstellt und versandt. Die Gebührenfestsetzung erfolgt automatisch auf Grund des Mahnkennzeichens und der dadurch erstellten Mahnung. Die Kosten der Bundeskasse für Druck, Papier, Briefumschlag und Porto sind über die Sacheinzelkosten abgedeckt.

Im Interesse einer rechtssicheren Gebührenkalkulation, insbesondere zur Vermeidung von Kostenüberdeckungen, ist die Festgebühr für die Mahnung nach § 3 Absatz 3 VwVG wie folgt neu zu berechnen:

Die dem Gebährentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich mit einem Prozessbaustein erfassen. Die darin abgebildete Durchführung der Maßnahme umfasst die Festlegung des fünfstelligen Mahnkennzeichens, die Eintragung des Mahnkennzeichens im HKR beziehungsweise der Annahmeanordnung sowie die Überprüfung der Stammdaten des Gebührenschuldners. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen für den Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
<b>Prozessbaustein I:</b>	<b>Durchführung der Maßnahme</b>	3,42	0,08	0,00
<b>Insgesamt</b>		3,42	0,08	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten
		je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
<b>Prozessbaustein I:</b>	<b>Durchführung der Maßnahme</b>	<b>3,63</b>
<b>Gebührenhöhe</b>		<b>3,63</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>3,60</b>

Auf dieser Kalkulationsgrundlage wird die Festgebühr für die Mahnung nach § 3 Absatz 3 VwVG angepasst.

Seit Inkrafttreten der BMIBGebV am 1. Oktober 2019 sind auf der Grundlage der zuvor bestimmten Festgebühr Gebühren unter diesem Gebährentatbestand lediglich in Bezug auf das der früheren Prozessbeschreibung entsprechende nicht automatisierte Mahnverfahren festgesetzt worden.

## Änderungen in Abschnitt 7

Die Fassung des Gebährentatbestands in Abschnitt 7 Nummer 1.7 der Anlage zur BMIBGebV wird präzisiert: Indem der bisherige Zusatz, die Prüfstandards müssten „vom BSI anerkannt“ sein, aufgehoben wird, ist zukünftig auch im Wortlaut klargestellt, dass es bei der Zertifizierung nicht auf eine formale Anerkennung der Prüfstandards durch das BSI ankommt (in diesem Sinne bereits die Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI, BAz AT 21.10.2019 B1). Der Gebährentatbestand bezieht sich auf alle Zertifizierungen nach sonstigen Prüfstandards, unabhängig davon, ob eine formale Anerkennung des Prüfstandards durch das BSI erfolgt ist. Damit sollen insbesondere auch solche Zertifizierungen erfasst werden, deren Durchführung auf der Grundlage von EU-Regulierungen erfolgt und die keine Prüfstandards zum Gegenstand haben, die vom BSI formal anerkannt sind. Zudem erfolgt eine Verweiserbereinigung in Abschnitt 7 Nummer 9 der Anlage zur BMIBGebV, indem statt des bislang zitierten § 5a BSIG jetzt der infolge des Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme nunmehr einschlägige § 5b BSIG in Bezug genommen wird.



Schließlich werden durch Einfügung eines neuen Gebührentatbestands in Abschnitt 7 Nummer 6 der Anlage zur BMIBGebV die gebührenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um zukünftig Verwaltungsaufwand des BSI im Zusammenhang mit der Freigabe eines IT-Sicherheitskennzeichens nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14a in Verbindung mit § 9c Absatz 5 des BSI-Gesetzes (BSIG) abgelten zu können, welche das BSI für IT-Produkte und -Dienste anbietet. Dabei werden die Anträge in den vorliegenden Produktkategorien, die das BSI für die Vergabe des Kennzeichens veröffentlicht, nach kategoriespezifischen Anforderungen plausibilisiert oder bestehende Prüfungen anerkannt.

Die Einfügung eines weiteren Gebührentatbestands in Abschnitt 7 Nummer 10 der Anlage zur BMIBGebV ermöglicht zukünftig die Erhebung von Gebühren für Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren und eine Bewertung dieser Verfahren im Hinblick auf die Informationssicherheit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 BSIG. Dabei entwickelt das BSI zum einen Empfehlungen, um eine sichere, nutzerfreundliche und einheitliche Ausgestaltung zu gewährleisten und stellt zum anderen eine einheitliche Bewertung für sicherheitstechnisch relevante Verfahren und Maßnahmen in diesem Bereich sicher. Sofern solche Empfehlungen und Bewertungen einzelfallbezogen mit Blick auf konkrete Anträge erfolgen, handelt es sich um gebührenfähige Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 BGebG. Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Referaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten in Bezug auf beide gebührenfähigen Leistungen voraussichtlich stark schwanken werden, sodass hier jeweils eine Zeitgebühr angemessen ist.

Als Folge dieser Einfügungen sind die Nummerierungen in Abschnitt 7 der Anlage zur BMIBGebV sowie die Binnenverweise im Auslagentatbestand (Abschnitt 7 Nummer 12 – neu – der Anlage zur BMIBGebV) entsprechend anzupassen.

### **Änderungen in Abschnitt 10**

Infolge von durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz bedingten Änderungen sind die Verweise auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes in den Gebührentatbeständen in Abschnitt 10 Nummer 4.9, 7.2, 10.1 und 14.4 der Anlage zur BMIBGebV zu aktualisieren.

Darüber hinaus wird der Gebührentatbestand in Abschnitt 10 Nummer 13.1 der Anlage zur BMIBGebV aufgehoben. Im Zuge der Anwendung der BMIBGebV seit dem 1. Oktober 2019 hat sich erwiesen, dass diesem Gebührentatbestand kein eigenständiger Anwendungsbereich zukommt, sondern er vielmehr vollständig von den Gebührentatbeständen in Abschnitt 10 Nummer 13.2 und 13.3 der Anlage zur BMIBGebV erfasst wird. So setzt etwa eine Vernichtung der Waffe durch die Behörde zuvor deren Sicherstellung voraus.

Als Folge der Aufhebung sind die nachfolgenden Nummerierungen entsprechend anzupassen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Da mit den Änderungen der BMIBGebV in Artikel 1 eine fortlaufende Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen entlang der gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 9 Absatz 1 BGebG sichergestellt werden soll, ist ein zeitnahes Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung der Verordnung angezeigt.

---